

21.07.2022

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Mag. Hackl, Kasser, Moser und Schuster

### betreffend **NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG)**

Der NÖ Landtag hat sich angesichts steigender Inflationsraten, die insbesondere von steigenden Energiepreisen getrieben sind, in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 mit notwendigen Maßnahmen zum Teuerungsausgleich für die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher auseinandergesetzt.

Im Sinne des Beschlusses des NÖ Landtages zu Ltg.-2079/A-1/149-2022 wurde unter Abwägung der komplexen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen seitens der NÖ Landesregierung ein NÖ Teuerungsausgleich entwickelt, in der Sitzung der Landesregierung am 21. Juli 2022 beschlossen und dem NÖ Landtag vorgelegt. Die Vorlage zu diesem Zeitpunkt resultiert aus der rechtlich und wirtschaftlich zwingenden Notwendigkeit der Energieversorgungsunternehmen, Strompreiserhöhungen schon mit Herbst 2022 umsetzen zu müssen.

Ein ganz wesentlicher Teil dieses NÖ Teuerungsausgleichs ist ein NÖ Strompreisrabatt, der einen erheblichen Beitrag zur Verminderung der gestiegenen Kosten der Haushalte in Niederösterreich leistet. Zur Umsetzung dieses NÖ Strompreisrabattes ist eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich, die darauf abzielt, den NÖ Strompreisrabatt möglichst unbürokratisch und verbunden mit einem Anreiz zum Stromsparen den Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher gewähren zu können. Diese gesetzliche Grundlage soll nunmehr mit dem NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG) geschaffen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Mit der Bestimmung in Abs. 1 werden Ziel und Gegenstand des NÖ Strompreisrabattgesetzes festgelegt. Als zielgerichtete Maßnahme soll der NÖ Strompreisrabatt eine Abfederung der durch die steigenden Preise verursachten Kostenbelastung zugunsten der Niederösterreichischen Haushalte leisten. Diese bis September 2023 angelegte Förderung wird vom Land Niederösterreich im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt und dient damit auch der Kaufkraftstärkung der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher angesichts der allgemeinen Preissteigerungen.

Die in Abs. 2 normierte Nichtanrechnung auf Leistungen aus der Sozialhilfe und Grundversorgung stellt sicher, dass der NÖ Strompreisrabatt additiv zu diesen Leistungen hinzukommt und nicht im Wege der Vollziehung dieser Leistungen nach den angeführten Rechtsgrundlagen in Abzug gebracht wird.

### Zu § 2:

Das Land Niederösterreich beteiligt sich an den Stromkosten Niederösterreichischer Haushalte bis September 2023 (Förderzeitraumende) durch eine nicht rückzahlbare Zuzahlung.

Der landesgesetzliche NÖ Strompreisrabatt entlastet alle Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher, die zum 1. Juli 2022 mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich gemeldet waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Adresse des fördergegenständlichen Haushalts aus einem Stromlieferungsvertrag zahlungspflichtig waren. Juristische Personen sollen nicht vom potentiellen Kreis der Förderwerber umfasst sein. Sonderfälle der Förderung sind in § 3 Abs. 4 normiert.

Die Höhe des NÖ Strompreisrabattes wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Diese dadurch gewonnene Flexibilität stellt unter anderem auch sicher, dass bei Vorliegen geänderter Rahmenbedingungen flexibel reagiert werden kann.

Auf dieser Grundlage soll der NÖ Strompreisrabatt nach der Haushaltsgröße (Einpersonen-, Mehrpersonenhaushalt) gestaffelt werden, wobei für die Berechnung der Haushaltsgröße nur die an derselben Wohnadresse wie der Förderwerberin/Förderwerber hauptgemeldeten Personen herangezogen werden.

Ausgangspunkt der Berechnung der Haushaltsentlastung soll der von der E-Control angenommene durchschnittliche Jahresverbrauch<sup>1</sup> an Stromenergie eines Haushalts je Haushaltsgröße sein. Um dem Gedanken des Energiesparens Rechnung zu tragen und damit die Abhängigkeit von extern zu beschaffenden Energiequellen zu senken, soll eine Energiespartangente in einer vom Durchschnittsverbrauch anteiligen Höhe festgelegt werden. Das ergibt – abhängig von der Haushaltsgröße – das pro Jahr geförderte Volumen an Stromenergie. Dieses förderfähige Stromvolumen wird mit dem NÖ Strompreisrabatt mit einem Kostenbeitrag pro Kilowattstunde gefördert.

### Zu § 3:

Der NÖ Strompreisrabatt wird grundsätzlich von jenen bevollmächtigten Energieversorgungsunternehmen abgewickelt, die im Namen und im Auftrag der NÖ Landesregierung sowie im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Förderung direkt von der Stromrechnung der förderwerbenden Person zum Abzug bringen.

Für alle Förderwerberinnen und -werber, die den Strom von einem Energieversorgungsunternehmen beziehen, das keinen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Land Niederösterreich abgeschlossen hat (Abs. 4 Z 1) und in den Fällen des Abs. 4 Z 2 wird der NÖ Strompreisrabatt direkt beim Land Niederösterreich zu beantragen sein. Diese Möglichkeit zur Beantragung wird über die Website des Landes Niederösterreich bestehen und ausschließlich digital abgewickelt werden. Bei der Eingabe der Daten in das einfach zu gestaltende Webformular werden gemeinsam mit den Niederösterreichischen Städten und Gemeinden faktische Unterstützungsleistungen angeboten werden, damit auch tatsächlich alle

---

<sup>1</sup> Quelle E-Control (20.07.2022): <https://www.e-control.at/konsumenten/service-und-beratung/toolbox/tarifkalkulator/#/>

Förderwerberinnen und -werber niederschwellig und unbürokratisch den NÖ Strompreisrabatt beantragen können.

§ 3 Abs. 4 Z 2 soll insbesondere Bewohnerinnen und Bewohnern in spezifischen Wohnformen (Betreutes Wohnen, Studentenheime oder ähnlich gelagerte Konstellationen) erfassen, die selbst keinen Stromlieferungsvertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen haben, jedoch anteilmäßig die Kosten der Stromversorgung mittragen.

Eine allfällige Rückabwicklung des NÖ Strompreisrabattes erfolgt durch die NÖ Landesregierung. Weitere technische und organisatorische Details werden in einer Förderrichtlinie des Landes Niederösterreich festgehalten.

#### Zu § 4:

Aufgrund der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes sind die erforderlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung in das Gesetz aufzunehmen. Diese umfassen insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten wie etwa die Abfrage von Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR). Die im Zusammenhang mit der Förderung verarbeiteten Daten sind spätestens sieben Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung zuerkannt worden ist, von der NÖ Landesregierung und den Energieversorgungsunternehmen zu löschen.

#### Zu § 5:

Für besondere Härtefälle soll die Möglichkeit einer Gewährung des NÖ Strompreisrabattes möglich sein. Dies insbesondere, wenn aus persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann. Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass die förderwerbende Person mit Stichtag 1. Juli 2022 einen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hatte.

Zu § 6:

Es wird geregelt, dass alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen von den in landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit sind.

Zu § 7:

Das Außerkrafttreten des NÖ Strompreisgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2030 folgt aus den datenschutzrechtlichen Löschungsbestimmungen nach längstens sieben Jahren (siehe § 4).

Finanzielle Auswirkungen:

Das gesamte Fördervolumen des NÖ Strompreisrabattes kann mit ca. 250 Millionen Euro prognostiziert werden. Die Bedeckung wird durch eigenen Landtagsbeschluss gewährleistet, wobei künftige Dividenden der Landesbeteiligungsholding und deren Ausschüttung berücksichtigt werden sollen. Die detaillierte Abwicklung des Finanzmittelflusses zwischen den abwickelnden Energieversorgungsunternehmen und dem Land Niederösterreich ist je nach Anfall auch Gegenstand des jeweiligen zu schließenden Geschäftsbesorgungsvertrags.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 25. Juli 2022 möglich ist.